

# GR\_GERICHTE S 2011 148 vom 21. Februar 2012

GR Gerichte, 2012-02-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2011\\_148](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2011_148)

FR: GR\_GERICHTE S 2011 148 du 21 février 2012

IT: GR\_GERICHTE S 2011 148 del 21 febbraio 2012

## Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 21

März 2001, E. 1b/bb; Müller, a.a.O, Rz. 490). Vorliegend ist jedoch keine Veränderung des Gesundheitszustandes mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit glaubhaft gemacht worden. Es genügt nicht, dass der Beschwerdeführer darauf hinweist, dass bei chronischen Krankheiten generell davon auszugehen sei, dass die Erkrankung fortschreite und sich der Gesundheitszustand des Betroffenen eher verschlechtere als verbessere. Das fortgeschrittene Stadium der Erkrankung muss im konkreten Fall mit

einem Arztbericht glaubhaft belegt werden, was im konkreten Fall nicht geschehen ist. 4. Der mit der Beschwerde eingereichte Arztbericht von Dr. ... vom 26. Oktober 2011 ist vorliegend unbeachtlich, da er nach dem Erlass der angefochtenen Verfügung eingereicht worden ist (vgl. BGE 130 V 64 E. 5.2.5 S. 68 f.). Dies wird auch vom Beschwerdeführer anerkannt. In diesem Arztbericht werden aber ohnehin keine neuen Elemente tatsächlicher Natur festgehalten. Dem Bericht kann lediglich entnommen werden, dass der Beschwerdeführer aufgrund jahrelanger Tätigkeit im Gastronomiebereich einen Gesundheitsschaden erlitten habe, weshalb er nur noch zu einem kleinen Teil seiner früheren möglichen Leistungen in der Lage sei. 5. Soweit der Beschwerdeführer eine zweifelhafte Beurteilung im ABI-Gutachten rügt, ist darauf hinzuweisen, dass er dies im Rahmen des ersten Verwaltungsverfahrens hätte vorbringen müssen. Die Rentenverfügung vom 9. Juni 2010, welche sich auf das ABI-Gutachten abstützt, ist indessen unangefochten in Rechtskraft erwachsen, weshalb die entsprechenden Rügen nicht zu hören sind. 6. Zusammenfassend ergibt sich, dass eine anspruchrelevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund veränderter tatsächlicher Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht worden ist und die Beschwerdegegnerin damit zu Recht nicht auf die Neuanmeldung eingetreten ist. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Gerichtskosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend setzt das Gericht die Kosten auf Fr. 700.-- fest. Entsprechend dem Ausgang dieses Verfahrens werden die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer auferlegt. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der Beschwerdegegnerin nicht zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten von Fr. 700.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde mit Urteil vom 10. September 2012 abgewiesen (9C\_543/2012).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.